

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 4. Juli 2006

Teil III

117. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen

117. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. Nr. 163/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 166/1994) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Brasilien	17. März 2006
Griechenland	27. Mai 2003
Indonesien	16. Juli 1997
Italien	8. Dezember 2005
Japan	20. Juni 1983
Kasachstan	11. Jänner 2001
Libanon	12. April 2006
Liechtenstein	26. Februar 1999
Norwegen	28. Juni 1995
St. Vincent und die Grenadinen	27. April 1999
Vereinigte Arabische Emirate	7. November 2000

Ferner hat Serbien und Montenegro mit Wirksamkeit vom 27. April 1992 erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten.

Nach weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben nachstehende Organisationen erklärt, die Rechte und Pflichten aus diesem Übereinkommen anzunehmen:

Organisation:	Datum der Hinterlegung der Erklärung:
ESA (Europäische Weltraumorganisation)	2. Jänner 1979
EUMETSAT (Europäische Organisation für die Nutzung meteorologischer Satelliten)	10. Juli 1997

Weiters hat China am 6. Juni 1997 erklärt, dass das Übereinkommen auch auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong Anwendung findet.

Schüssel

